

Liestal, 10. April 2018/FKD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2018-76
Motion	von Jürg Wiedemann
Titel:	Keine bundesrechtswidrigen Vorlagen
Antrag	Vorstoss ablehnen

1. Begründung

Der Motionär hält richtigerweise fest, dass sich die Fragen zur Wohneigentumsbesteuerung seit Jahren in regelmässigen Abständen wiederholen. Es finden immer wieder Auseinandersetzungen zwischen dem Mieterinnen- und Mieterverband und dem Hauseigentümerverband auf politischer und juristischer Ebene statt. Mit den geforderten Massnahmen der vorliegenden Motion lassen sich diese Auseinandersetzungen aber nicht vermeiden. Warum?

Der Regierungsrat soll keine bundesrechtswidrigen Vorlagen mehr zur Wohneigentumsbesteuerung oder solche, die sich im Grenzbereich befinden, verabschieden. Hier verkennt der Motionär, dass nicht der Regierungsrat alleine, sondern auch der Landrat in der Pflicht steht. Damit fehlt der Motion ein wichtiger Adressat. Es ist zudem selbstverständlich, dass Regierungsrat und Landrat immer zum Ziel haben, bundesrechtskonforme Beschlüsse zu fassen.

Hinzu kommt, dass es sich beim Begriff der Bundesrechtswidrigkeit und insbesondere beim «Grenzbereich» nicht um klare Definitionen handelt. Insbesondere bei der Wohneigentumsbesteuerung gibt das übergeordnete Recht nicht alles zwingend vor und die bundesgerichtlichen Grenzen sind nur zum Teil klar. Selbst der Regierungsrat kann nicht in jedem Fall die zulässigen Grenzen im Voraus bestimmen.

Der Regierungsrat hat zur Wohnkosten-Initiative einen Gegenvorschlag erarbeitet. Er hat damit dem Parlament eine für alle Anspruchsgruppen ausgewogene und faire sowie aus seiner Sicht auch bundesrechtskonforme Neuregelung der Wohneigentumsbesteuerung vorgeschlagen. Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, die Motion zu überweisen. Denn bei der Beratung des Gegenvorschlags können alle mit der Wohneigentumsbesteuerung zusammenhängenden Fragen aufgenommen werden (Eigenmietwertberechnung, Höhe des pauschalen Liegenschaftskostenabzugs, Korrekturmechanismus, Inkraftsetzung etc.). Dabei werden auch die Bundesrechtskonformität oder der «Grenzbereich» in der vorberatenden Kommission oder im Landrat vertieft diskutiert werden können.

Beim zweiten Teil der Motion (Buchstabe b) begibt sich der Motionär selbst in einen «Grenzbereich» und es stellt sich die Frage der Übereinstimmung mit höherrangigem Recht. Steuern sind Geldleistungen, die von einem öffentlichen Gemeinwesen aufgrund seiner Gebietshoheit von den dieser unterstehenden Personen ohne Gewährung einer besonderen Gegenleistung erhoben werden. Der Ertrag der Steuern wird meistens zur Finanzierung aller Aufgaben des Gemeinwesens (z.B. soziale Sicherheit, Bildung, Gesundheit, Verkehr) verwendet. Der Motionär will die Mehreinnahmen aus der bundesrechtskonformen Eigenmietwert-Festlegung für einen Verpflichtungskredit für das Energiepaket verwenden. Neben der Frage, ob sich aus einer bundesrechtskonformen Eigenmietwert-Festlegung überhaupt Mehrerträge ergeben, ist hier die Zweckverwendung kritisch

zu beurteilen. Der Regierungsrat hat grosse Bedenken, ob ein Teil des Ertrags aus der allgemeinen Einkommenssteuer überhaupt zweckgebunden verwendet werden darf. Diese Bedenken müssten durch ein entsprechendes Gutachten ausgeräumt werden.